

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der 110-kV-Freileitung UW Schongau
- UW Meitingen Anlage 69001 (R 6) im Bereich
Merching - Kissing sowie Verlegung der 110-kV-
Freileitung Anlage 69024 im Bereich Merching -
Kissing - Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 11. März 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-89/1 73

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Bekanntmachung
vom 14. April 2020 SG15/941-1 76

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 20. Februar 2020 78

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 6. März 2020 78

Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 9. März 2020 79

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 24. März 2020 81

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost
Bekanntmachung der Absage
der 66. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung 82

Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung der Absage
der 55. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung 82

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 82

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Erneuerung
der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW
Meitingen Anlage 69001 (R 6) im Bereich
Merching - Kissing
sowie
Verlegung
der 110-kV-Freileitung Anlage 69024 im
Bereich Merching - Kissing
- Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG -**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 11. März 2020 Gz.: RvS-SG21-3321.1-89/1**

1. Die LEW AG plant im Bereich Merching – Kissing die Erneuerung der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW Meitingen Anlage 69001 (R 6) sowie die Verlegung der 110-kV-Freileitung Anlage 69024. Das Vorhaben umfasst den Ersatz-/Neubau sowie den Abbau von Teilen der Leitungen.

Die Anlagen 69001 (R 6) und 60007 sollen zwischen den Masten Nr. 66 (neu/inkl.) und Nr. 66/9 (neu/exkl.) auf einer Länge von ca. 2,26 km standortgleich erneuert werden. Lediglich der Winkelabzweigmast 66 (neu) (Anlage 60001) wird in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Winkelabzweigmast 66 (alt) (Anlage 60001) neu positioniert. Der Mast 262 (alt) (Anlage 69001) entfällt gänzlich. Die Masten werden wie bisher als Einebenenmaste ausgeführt. Die Masthöhe beträgt durchschnittlich ca. 29,1 Meter (Bestand ca. 24,2 Meter), der höchste Mast erreicht ca. 36 Meter (Bestand ca. 31,8 Meter).

Zudem soll die Anlage 69024 (Masten Nr. 236/1 (alt/inkl.) bis 236/4 (alt/exkl.) durch die Anlage 69001 zwischen Mast 235 (neu/inkl.) und Mast 237 (neu/exkl.) ersetzt werden. Der ca. 400 Meter lange Abschnitt verbindet die vom Umspannwerk Schongau kommende Stromleitung mit dem Umspannwerk „Lechstufe 23“ über den Mast 237 (neu). Die Masten werden wie im Bestand als Einebenenmaste errichtet. Die Höhen der geplanten Maste betragen ca. 30 Meter bzw. ca. 34,5 Meter (Bestand: ca. 23,6 Meter, höchster Bestandsmast: 31,8 Meter).

Der ca. 4,5 km lange Leitungsabschnitt zwischen Mast 235 (alt/inkl.) bis Mast 253 (alt/exkl.) der Anlage 69001 wird ersatzlos zurückgebaut.

Der Neubau von 11 Masten erfolgt unter der gleichzeitigen Entfernung von 21 Masten.

Die 110-kV-Freileitung 69001 ist am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand sowie geänderter technischer Anforderungen ist eine Erneuerung der Leitung notwendig. Die Leitungsverbindung des Umspannwerkes Kissing muss überdies wegen der von der Vorhabenträgerin geplanten Netztrennung in ein Nord- und ein Südnetz geändert werden, um auch zukünftig eine sichere Energieversorgung und Reservehaltung gewährleisten zu können.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bzw. eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43f EnWG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Der Neubau der Leitungen weist ins-

gesamt eine Länge von ca. 2,66 km auf.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. Auf der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Ziff. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorruft, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Die zu erneuernden bzw. rückzubauenen Anlagen 69001 (R 6) bzw. 60007 und die Anlagen 69024 bzw. 69001 der 110-kV-Freileitung UW Schongau - UW Meitingen befinden sich im Bereich zwischen Merching und Kissing. Sie verlaufen in unmittelbarer Nähe zum Lech auf der Höhe von Mandichosee, Weitmannsee und Auensee. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch die Erneuerung und Verlegung der Anlagen sind das FFH-Gebiet „7631-371 Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“, das Naturschutzgebiet „NSG-00469.01 Stadtwald Augsburg“, das Landschaftsschutzgebiet „LSG-00009.02 Kuhseegebiet beim Hochablaßwehr“, der geschützte Landschaftsbestandteil „LB-01478 Lechae bei Kissing“ sowie zahlreiche nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Zudem tangiert das Vorhaben das Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Kissing. Die sich in diesem Bereich befindlichen Mas-

ten werden zurückgebaut. Weiterhin verläuft die Leitung in weiten Teilen innerhalb von Bannwald und von Erholungswald.

- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Das Gebiet zwischen Merching und Kissing ist ein wichtiges Naherholungsgebiet mit intensiver Freizeit- und Erholungsnutzung. Die geplanten Masterhöhungen betragen im Durchschnitt ca. fünf Meter, dies führt zu einer stärkeren visuellen Wahrnehmung der Leitungen. Da die bestehende Leitung zum größten Teil standortgleich erneuert wird und dem Neubau von 11 Masten eine Entfernung von 21 Masten gegenübersteht, führen die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen. Um insbesondere die Beeinträchtigung des Erholungsgebiets Auensee zu minimieren, wird die Bauzeit für die Erneuerung auf Herbst und Winter beschränkt.

Auf Grund der ausreichenden Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung werden sowohl im Bereich der Leitungsverlegung als auch im Abschnitt der Leitungserneuerung die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind u.a. Beschränkungen

der Baufelder und der Bauzeit sowie die Anbringung von Vogelschutzmarkern in avifaunistisch sensiblen Gebieten vorgesehen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 7631-371 „Lechauen zwischen Königsbrunn und Augsburg“ kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Arten und Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eintreten werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Auf Grund der überwiegend trassengleichen Erneuerung der Leitung sind Rodungen von Waldflächen nur in geringfügigem Umfang erforderlich. Insgesamt besteht ein Rodungserfordernis von ca. 0,22 ha Gehölzfläche. Diesem Verlust steht eine Entlastung von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 1,54 ha gegenüber, die zukünftig nicht mehr durch Nutzungseinschränkungen unterhalb eines Schutzstreifens betroffen sein werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen sind nicht gegeben.

Für die Schutzgüter Boden und Fläche bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich.

Der Flächenverbrauch durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme kann bei Berücksichtigung des Teilrückbaus von Leitungsanlagen nicht als wesentliche Beeinträchtigung angesehen werden und führt deshalb zu keiner erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche. Zwar ist das Vorhaben mit einer geschätzten temporären Inanspruchnahme von ca. 2,80 ha (u. a. Arbeitsraum und Zuwegungen), einer geschätzten dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 1,88 ha (u. a. Erweiterung/ Verlegung von Schutzstreifen) und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 84 m² verbunden. Demgegenüber steht der Teilrückbau von ca. 4,5 km Freileitung mit 21 Masten und einer dauerhaften Flächenaufgabe von ca. 20,09 ha.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beim Abbau der Masten lassen sich durch die Umsetzung der Vorgaben in der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“

des Bayer. Landesamtes für Umwelt vermeiden. Die aufgegebenen Maststandorte werden saniert und rekultiviert.

Baubedingte Abfälle entstehen vorhabenbedingt insbesondere im Zusammenhang mit den Abbauarbeiten. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Eine durchschnittliche Erhöhung der zu erneuernden bzw. zu verlegenden Masten von ca. fünf Metern führt, auch bei Berücksichtigung der negativen Wirkungen durch die bestehende Leitung, zu einer erhöhten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Demgegenüber steht der Rückbau der Freileitung auf einer Länge von ca. 4,5 km und insbesondere von 21 Einzelmasten. Der Rückbau bewirkt eine deutliche Verringerung der optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das geplante Vorhaben führt daher auch für das Schutzgut Landschaftsbild zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft führt das Vorhaben ebenfalls nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Oberflächengewässer und Grundwasser sind durch die Leitungsanlage und deren Betrieb nicht betroffen. Ein Teil der rückzubauenen Masten befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Kissing. Bei Einhaltung der Vorgaben und Auflagen der Fachbehörde sind vorhabenbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das

Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtslageplan (Maßstab 1:10.000)
- 3 Bestandslagepläne (Maßstab 1:2.500) inkl. Legende
- Mastbilder (Neubau/Abbau)
- 1 Unterlage zur FFH-Vorprüfung

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 11. März 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsdirektorin

RABl. Schw. 2020 S. 73

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 14. April 2020 SG15/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 17.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747), amtlich bekannt gemacht:

Die Haushaltssatzung 2020 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

H a u s h a l t s s a t z u n g

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 858.497.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 68.496.100,00 € ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:
- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen auf | 8.587.762,00 € |
| in den Aufwendungen auf | 9.957.750,00 € |
| Verlust | - 1.369.988,00 € |
| im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben auf | 6.833.388,00 € |

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 500.000,00 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen werden in dem Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee auf 222.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 302) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf

542.230.216,00 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat lt. Mitteilung vom 11.11.2019, SG 43 die endgültigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.342.418,00 €
Grundsteuer B	204.503.035,00 €
Gewerbesteuer	758.962.050,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	966.210.517,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	147.238.763,00 €
80 v.H. der Gemeindegemeinschaften	331.413.823,00 €
	<u>2.420.670.606,00 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2020 wird einheitlich auf

22,4 v.H.

der endgültigen Umlagegrundlagen 2020 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 14. April 2020
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 20. Februar 2020

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.545.333 €
und in den Aufwendungen mit	4.252.817 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.486.584 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 25.963.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf	14.512.400 €
Anteil Stadt Augsburg	10.428.600 €
Anteil Landkreis Augsburg	4.083.800 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 7.072.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 20. Februar 2020
Krankenhauszweckverband Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 13.02.2020 Gz.: RvS-SG12-1444-11/18/4 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der Höhe von 25.963.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 78

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Vom 6. März 2020

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuer-

wehralarmierung Donau-Iller folgende Haushalts-
satzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der
Erträge von 831.460,00 EUR
dem Gesamtbetrag der
Aufwendungen von 938.145,00 EUR
und dem Saldo
(Jahresergebnis) von - 106.685,00 EUR

2. im Gesamtfinanzhaushalt
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 768.097,00 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 874.782,00 EUR
und einem Saldo von - 106.685,00 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 2.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 2.000,00 EUR
und einem Saldo von 0,00 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen von 0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen von 0,00 EUR
und einem Saldo von 0,00 EUR

d) und dem Saldo des
Finanzhaushaltes von - 106.685,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von
Auszahlungen für Investitionen und Investitions-
förderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wer-
den nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt
für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt
700.697,34 EUR und verteilt sich wie folgt:

a) für die Kosten, die der Zweckverband dem
Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten
hat:

- Zuschuss für Investitions-
kosten 0,00 EUR
- Zuschuss für Betriebs-
kosten 579.742,34 EUR

b) zur Deckung des Finanz-
bedarfs im Übrigen 118.955,00 EUR

- Zuschuss für Investitions-
Kosten 2.000,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020
in Kraft.

Günzburg, den 6. März 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Hubert Hafner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur
nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzi-
nermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während
der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme
auf.

RABl. Schw. 2020 S. 78

**Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 9. März 2020

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1
des Gesetzes über die kommunale Zusammenar-
beit (KommZG) BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung
mit Art. 63 der Gemeindeordnung (GO), BayRS
2020-1-1-I erlässt der Zweckverband "Abwasser-

verband Untere Wertach" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.271.921,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 0,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 23 Abs.1 der Zweckverbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbands- und eine Investitionsumlage gedeckt.

Die Berechnung der Umlagen und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach den im § 23 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung festgelegten Maßstäben.

a) Verteilung der Verbandsumlage:

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 211.600,00 EUR (Umlagen Soll) und verteilt sich wie folgt:

Verbandsmitglied	Angeschlossene Einwohnerwerte	Verbandsumlage
Stadt Königsbrunn	28.489	116.275,00 EUR
Stadt Stadtbergen	13.504	55.115,00 EUR
Stadt Augsburg	<u>9.852</u>	<u>40.210,00 EUR</u>
	<u>51.845</u>	<u>211.600,00 EUR</u>

Die Betriebskostenumlage ist an folgenden Terminen zur Zahlung fällig:

Verbandsmitglied	1. Rate	2. Rate	Gesamt-betrag
	30.03.2020 bzw. nach Rechtskraft	15.08.2020	
	EUR	EUR	EUR
Stadt Königsbrunn	58.137,50	58.137,50	116.275,00
Stadt Stadtbergen	27.557,50	27.557,50	55.115,00
Stadt Augsburg	20.105,00	20.105,00	40.210,00
	<u>105.800,00</u>	<u>105.800,00</u>	<u>211.600,00</u>

b) Verteilung der Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

10.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Königsbrunn, den 9. März 2020
Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“

Franz Feigl
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ in Königsbrunn, Marktplatz 7 (Rathaus), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 24. März 2020

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, S. 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 2.004.315,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1.329.373,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (293.988,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (247.954,00 €). Er beträgt insgesamt 1.871.315,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	531.749,20 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	296.716,06 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	166.437,50 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	143.572,28 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	190.897,96 €

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	40,00 %	117.595,20 €
b)	vom Landkreis Augsburg	22,32 %	65.618,12 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	36.807,30 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	31.750,70 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	42.216,68 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

a)	von der Stadt Augsburg	31,85 %	78.973,35 €
b)	vom Landkreis Augsburg	27,74 %	68.782,44 €
c)	vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79 %	36.672,40 €
d)	vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72 %	26.580,67 €
e)	vom Landkreis Donau-Ries	14,90 %	36.945,14 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 24. März 2020
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des

Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 82

RABl. Schw. 2020 S. 81

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost
Bekanntmachung der Absage
der 66. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation entfällt die vorgesehene Verbandsversammlung am Dienstag, den 21. April 2020, um 11:15 Uhr.

Augsburg, den 26. März 2020
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-Ost

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

**Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West
Bekanntmachung der Absage
der 55. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung**

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation entfällt die vorgesehene Verbandsversammlung am Dienstag, den 21. April 2020, um 10:30 Uhr.

Augsburg, den 26. März 2020
Abwasserverband Wirtschaftsraum
Augsburg-West

Gerd Merkle
Verbandsvorsitzender und
Berufsm. Stadtrat

RABl. Schw. 2020 S. 82

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hauth/Hillermeier/Bonengel/Kitzeder:

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände
Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

65. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Dezember 2019; 244,36 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie Überarbeitungen der Erläuterungen zu den Art. 6, Art. 7, Art. 10 VGemO sowie zu den Art. 37, 39, 52, 54, 55 KommZG.

Zudem erfolgte eine Aktualisierung des Musters zur Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Abschnitts „Vollzug der BekV“ und der Erläuterung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz und zum Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit.

Zudem wurde das Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis überarbeitet und aktualisiert.

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

151. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Dezember 2019; 208,00 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie als Neuaufnahme die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen sowie Kommentierungen zu den Artikeln 9, 11 und 80 der BayBO.

Aktualisiert wurden u.a. die Bauprodukte- und Bauartenverordnung, die Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung, die Zusatzqualifikationsverordnung Bau, die Bauvorlagenverordnung, die Garagen- und Stellplatzverordnung, die Beherbergungsstättenverordnung und die Prüfsachverständigenverordnung

Ecker:

Kommunalabgaben in Bayern

65. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2019; 147,12 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung zu den ab Anfang 2021 zu beachtenden neuen Umsatzsteuerregelungen (§ 2b UStG) fortgeschrieben hinsichtlich leitungsgebundener Beiträge (42.00), Abwasserbeseitigungsgebühren (58.02), Abfallgebühren (58.03), Straßenreinigungsgebühren (58.04), Bestattungsgebühren (58.05) und Kostenerstattungsansprüchen bei Grundstücksanschlüssen (72.01).

Zudem wird die Kommentierung zum Erschließungsbeitrag (43.00) sowie zum Straßenausbaubeitrag (44.00) aktualisiert.

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2019; 97,02 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Ergänzungslieferung werden u.a. die Erläuterungen zu den §§ 123, 124, 125, 132, 133, 134 und 135 BauGB sowie die einführenden Erläuterungen und der Gesetzestext zum Kommunalabgabengesetz (KAG) aktualisiert. Die Verordnung zum Härteausgleich Straßenausbaubeitrag (Härteausgleichsverordnung – BayHärteV) vom 5. Juni 2019 wird neu in das Werk aufgenommen.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

241. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2019; 77,75 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die vorliegende Lieferung bringt Ihnen die Aktualisierung von einer Reihe von Vorschriften (z.B. Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen, Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Ver-

waltungsinformatik oder das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen), die vielleicht nicht alle zu den regelmäßig genutzten gehören, die aber gerade deshalb aktuell sein sollten, wenn Bedarf besteht.

Im Kommentarteil waren ebenfalls eine Reihe von Erläuterungen an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

138. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
20. Juli 2019; 149,24 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung bringt die Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 17, 50 und 57 GO sowie zu Art. 37 bis 46 BezO. Sie aktualisiert außerdem die Vorschriften der GrKrV, der KommHV – Kameralistik und der KommPrV.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

110. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
November 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind u.a. die vollständige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der

- §§ 14, 15, § 16, 16 e bis 16 i, 33, 44b, 44c, 44g bis 44i SGB II
- §§ 93, 94 SGB XII und
- §§ 1, 1a, 8, 12, 15 AsylbLG.

Hözl/Hien/Huber:

GO mit VGemO, LkrO und BezO

für den Freistaat Bayern
Kommentar

61. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Schwerpunkt der Überarbeitung

Die Aktualisierung setzt die Änderungen der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in den Kommunalgesetzen um.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung
Kommentar

134. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Oktober 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

Die Erläuterungen zu den Artikeln 7, 33, 38, 50 52 und 81 werden aktualisiert.

Damit sind die BayBO-Änderungen der Jahre 2018 und 2019 komplett erläutert.

Der Anhang wird auf den neuen Stand gebracht.

RABl. Schw. 2020 S. 82

<p>Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.</p>	
---	--